

**Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission**  
**vom 21. Februar 2007**  
**in einem Verfahren nach Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**  
**(Fall COMP/E-1/38.823 — Aufzüge und Fahrtreppen)**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 512 endg.)*

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2008/C 75/10)

**I. ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNGEN**

**Hintergrund**

1. Die Entscheidung wurde an folgende Unternehmen gerichtet: KONE Belgium SA, KONE GmbH, KONE Luxembourg SARL, KONE BV Liften en Roltrappen, KONE Corporation (nachstehend „KONE“), Mitsubishi Elevator Europe BV, NV OTIS SA, Otis GmbH & Co. OHG, General Technic-Otis SARL, General Technic SARL, Otis BV, Otis Elevator Company, United Technologies Corporation (nachstehend „Otis“), Schindler SA/NV, Schindler Deutschland Holding GmbH, Schindler SARL, Schindler Liften BV, Schindler Holding Ltd (nachstehend „Schindler“), ThyssenKrupp Liften Ascenseurs NV/SA, ThyssenKrupp Aufzüge GmbH, ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH, ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg SARL, ThyssenKrupp Liften BV, ThyssenKrupp Elevator AG und ThyssenKrupp AG (nachstehend „ThyssenKrupp“).
2. Die Adressaten beteiligten sich an vier getrennten, jedoch miteinander verbundenen einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 des EG-Vertrags in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden betreffend **Aufzüge** und **Fahrtreppen**. Jede der vier Zuwiderhandlungen erstreckte sich auf das gesamte Gebiet eines dieser Mitgliedstaaten.

**Verfahren**

3. Die Kommission eröffnete die Untersuchung von Amts wegen zu Beginn des Jahres 2004 gestützt auf die ihr bekannt gemachten Informationen. Drei Untersuchungsrunden (Belgien und Deutschland: Januar 2004; Belgien, Deutschland und Luxemburg: März 2004, Niederlande: April 2004) und eine große Anzahl von Anträgen gemäß der Kronzeugenmitteilung des Jahres 2002 bestätigten das Bestehen von Kartellen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden. Die Zuwiderhandlungen betrafen sowohl den Neueinbau als auch Dienstleistungen mit Ausnahme von Deutschland, wo davon auszugehen war, dass sie sich nur auf den Neueinbau erstreckten.
4. Alle vier Kartelle wiesen einige gemeinsame Merkmale auf, wie z. B.:
  - KONE, Otis, Schindler und ThyssenKrupp waren an den Zuwiderhandlungen in jedem der vier Mitgliedstaaten beteiligt,
  - die Kartelle betrafen die gleichen Produkte und Dienstleistungen in jedem Mitgliedstaat mit Ausnahme von Deutschland, wo nach Kenntnis der Kommission Dienstleistungen kein direkter Bestandteil der Kartellvereinbarungen waren,
  - die für die beteiligten Tochtergesellschaften zuständigen Direktoren und Kartellteilnehmer waren zuweilen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend für mehrere Mitgliedstaaten zuständig,
  - die Zeiträume der von der Kommission untersuchten Zuwiderhandlungen überschneiden sich weitgehend, waren jedoch nicht in allen Fällen von gleicher Dauer,
  - das Verfahren der Zuteilung von Projekten für den Verkauf und Einbau von Aufzügen und Fahrtreppen war in fast allen Mitgliedstaaten sehr ähnlich, zuweilen sogar gleich (z. B. betreffend die Grundsätze für die Markt- und Kundenaufteilung, die Wahrung des Status quo bei den Marktanteilen, den Ablauf der Zusammenkünfte, Ausgleichsregelungen, Verwendung von Projektlisten usw.),
  - das Verfahren der Zuteilung von Projekten für den Verkauf und Einbau von Aufzügen und Fahrtreppen anhand so genannter Projektlisten war in allen Mitgliedstaaten sehr ähnlich, wenn nicht gleich, mit Ausnahme der Niederlande, wo die Verwendung von Projektlisten der Kommission nicht bekannt ist,

- das Verfahren der Zuteilung von Projekten betreffend die Wartung und Modernisierung war in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden sehr ähnlich, wenn nicht sogar gleich (z. B. hinsichtlich der Zuteilung von Kunden, des Aufbaus und der Pflege von Kontakten, der Kommunikationsmethoden zwischen den Unternehmen und der Ausgleichsregelungen).
5. Die Beschwerdepunkte wurden den Parteien im Oktober 2005 zugestellt. Die Adressaten der Beschwerdepunkte beantragten keine Anhörung.

### **Funktionsweise des Kartells**

6. In der Entscheidung werden für die Zuwiderhandlung folgende Zeiträume genannt:
- vom 9. Mai 1996 bis 29. Januar 2004 in Belgien,
  - vom 1. August 1995 bis 5. Dezember 2003 in Deutschland,
  - vom 7. Dezember 1995 bis 9. März 2004 in Luxemburg, und
  - vom 15. April 1998 bis 5. März 2004 in den Niederlanden.
7. Es wurden die folgenden Zuwiderhandlungen in einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten begangen:
- Aufteilung des Absatzes und Einbaus von Aufzügen und Fahrtreppen,
  - Zuteilung der öffentlichen und privaten Ausschreibungen und anderer Aufträge für den Verkauf und Einbau von Aufzügen und Fahrtreppen gemäß den für jedes Unternehmen vorher vereinbarten Anteilen am Absatz,
  - Zuteilung von Projekten für den Verkauf und Einbau neuer Aufzüge und/oder Fahrtreppen gemäß dem Grundsatz, dass die bestehenden Kundenbeziehungen eingehalten werden,
  - Verzicht auf den gegenseitigen Wettbewerb bei Wartungsaufträgen für bereits in Betrieb befindliche Aufzüge und Fahrtreppen und Absprachen über das Vorgehen beim Bieten für diese Aufträge,
  - Verzicht auf den gegenseitigen Wettbewerb bei Wartungsaufträgen für neue Aufzüge und Fahrtreppen und Absprachen über das Vorgehen beim Bieten für diese Aufträge, und
  - Verzicht auf Wettbewerb bei Modernisierungsaufträgen.

Zu den wesentlichen Merkmalen der Zuwiderhandlungen zählte darüber hinaus der Austausch geschäftlich wichtiger und vertraulicher Markt- und Unternehmensinformationen auch hinsichtlich Bieterverhalten und Preisen. Die Teilnehmer trafen regelmäßig zusammen, um die genannten Beschränkungen zu vereinbaren, außerdem überwachten sie deren Durchführung in den nationalen Märkten. Es gibt Nachweise dafür, dass den Unternehmen die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns bewusst war und sie sich bemühten, dessen Bekanntwerden zu vermeiden; ihre Beschäftigten trafen sich gewöhnlich in Bars und Restaurants, auf dem Land oder sogar im Ausland, außerdem verwendeten sie Bezahlkarten für ihre Mobiltelefone, um ein Aufspüren zu vermeiden.

## **II. GELDBUSSEN**

### **Schwere**

8. Die Zuwiderhandlungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Markt und angesichts ihres räumlichen Erfassungsbereiches als besonders schwer einzustufen.

### **Unterschiedliche Behandlung**

9. Die Unternehmen wurden gemäß ihrer Größe in den betreffenden Märkten in unterschiedliche Gruppen unterteilt, um ihr jeweiliges Gewicht und damit die konkreten Auswirkungen jedes Unternehmens im Markt zu berücksichtigen.
10. Für den Vergleich des jeweiligen Gewichts der Unternehmen in dem betreffenden Markt hielt es die Kommission für angemessen, den belgienweiten, deutschlandweiten, luxemburgweiten bzw. niederlandeweiten Umsatz zugrunde zu legen. Der Vergleich erfolgte anhand der landesweiten Umsätze im letzten vollständigen Jahr der Zuwiderhandlung. Hierbei handelt es sich um das Jahr 2003 für sämtliche Unternehmen in Bezug auf jede der vier Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Schindler in Deutschland, wo das Jahr 2000, als Schindler das Kartell verließ, als Bezugsjahr gewählt wurde.

11. In Bezug auf die Zuwiderhandlung in Belgien wurden Schindler und KONE gemeinsam der ersten Gruppe, Otis der zweiten und ThyssenKrupp der dritten Gruppe zugeordnet. In Bezug auf Deutschland wurden KONE, Otis und ThyssenKrupp der ersten Gruppe, Schindler, dessen rechtswidriges Verhalten auf Fahrtreppen beschränkt war und das das Kartell im Jahr 2000 verließ, der zweiten Gruppe zugeordnet. In Bezug auf Luxemburg wurden Otis und Schindler gemeinsam der ersten Gruppe, Kone und ThyssenKrupp gemeinsam der zweiten Gruppe zugeordnet. In Bezug auf die Niederlande wurde KONE der ersten, Otis der zweiten und Schindler der dritten Gruppe zugewiesen. ThyssenKrupp und Mitsubishi wurden gemeinsam einer vierten Gruppe zugeordnet.

#### **Hinreichende Abschreckung**

12. Um den Betrag der Geldbuße auf eine Höhe festzusetzen, die eine hinreichende Abschreckung gewährleistet, hielt es die Kommission für angemessen, auf die Geldbußen einen Multiplikationsfaktor anzuwenden.
13. ThyssenKrupp und Otis waren gemessen an ihrem jeweiligen weltweiten Umsatz wesentlich größere Anbieter als die übrigen Adressaten. Deshalb hielt es die Kommission im Einklang mit vorangehenden Entscheidungen für angemessen, die gegen ThyssenKrupp und Otis festzusetzenden Geldbußen zu multiplizieren.

#### **Erhöhung wegen Dauer**

14. Multiplikationsfaktoren wurden auch gemäß der Dauer der von jeder juristischen Person begangenen Zuwiderhandlung angewandt.

#### **Erschwerende Umstände**

15. ThyssenKrupp hat eine wiederholte Zuwiderhandlung begangen, da zwei von Krupp und/oder Thyssen kontrollierte Einheiten (vor der Fusion dieser Unternehmen im Jahr 1999) bereits Adressaten einer vorangehenden Kommissionsentscheidung wegen Kartellaktivitäten betreffend *Legierungsaufschläge* waren<sup>(1)</sup>. Die Tatsache, dass diese Unternehmen die gleiche Art von Verhalten in den gleichen bzw. verschiedenen Geschäftsbereichen begangen haben, macht deutlich, dass die erstmalig verhängten Geldbußen diese Unternehmen nicht veranlassen, ihr Verhalten zu ändern. Dies ist ein erschwerender Umstand, der eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der gegen ThyssenKrupp festzusetzenden Geldbuße rechtfertigt.

#### **Anwendung der Kronzeugenmitteilung von 2002**

16. KONE, Otis, ThyssenKrupp und Schindler stellten Anträge gemäß der Kronzeugenmitteilung. Sie arbeiteten mit der Kommission in verschiedenen Stadien der Untersuchung zusammen, um den Rechtsvorteil der Kronzeugenmitteilung in Anspruch nehmen zu können.

##### *Ziff. 8a — Erlass von Geldbußen*

17. Otis wurde gemäß Ziff. 8a der Kronzeugenmitteilung für das Kartell in den Niederlanden ein vollständiger Geldbußenerlass gewährt, da es die Kommission in die Lage versetzte, die Nachprüfungen in den Niederlanden vorzunehmen.

##### *Ziff. 8b — Geldbußenerlass*

18. In Bezug auf die Zuwiderhandlungen in Belgien und Luxemburg hat das Vorbringen von KONE die Kommission in die Lage versetzt, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EGV festzustellen. Somit kam KONE für einen vollständigen Erlass der Geldbuße für die Zuwiderhandlungen in Belgien und Luxemburg in Betracht.

<sup>(1)</sup> Siehe verbundene Rechtssachen T-45/98 und T-47/98 *ThyssenKrupp Stainless und ThyssenKrupp Acciai speciali Terni/Kommission („Legierungsaufschlag“)*, 2001, Slg. II 3757 und verbundene Rechtssachen C-65/02 P und C-73/02 P, *ThyssenKrupp Stainless und ThyssenKrupp Acciai speciali Terni/Kommission*, Urteile vom 14. Juli 2005.

*Ziff. 23b erster Unterabsatz (Ermäßigung von 30-50 %)*

19. Die von Otis in Bezug auf die Kartelle in Belgien und Luxemburg vorgelegten Beweismittel erbrachten einen erheblichen Mehrwert gegenüber den der Kommission bereits vorliegenden Beweisen und stärkten die Fähigkeit der Kommission, die Zuwiderhandlung nachzuweisen. Otis war das erste Unternehmen, das die Voraussetzungen nach Ziff. 21 der Kronzeugenmitteilung erfüllte, und erhielt deshalb eine Ermäßigung von 40 % der Geldbuße für beide Zuwiderhandlungen. Auch das Vorbringen von KONE in Bezug auf das Kartell in Deutschland und das Vorbringen von ThyssenKrupp in Bezug auf das Kartell in den Niederlanden ergaben einen erheblichen Mehrwert im Sinne der Kronzeugenmitteilung. Diese beiden Unternehmen erfüllten als erste die Voraussetzung nach Ziff. 21 der Kronzeugenmitteilung in Bezug auf die jeweiligen Kartelle, weshalb die Kommission KONE eine 50 %-Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlung in Deutschland, und ThyssenKrupp eine 40 %-Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlung in den Niederlanden gewährte.

*Ziff. 23b zweiter Unterabsatz (Ermäßigung von 20-30 %)*

20. Das Vorbringen von Otis in Bezug auf das Kartell in Deutschland erbrachte einen spürbaren Mehrwert gegenüber den der Kommission bereits vorliegenden Beweismitteln und stärkte ihre Fähigkeit, die Zuwiderhandlung in Deutschland nachzuweisen. Otis war das zweite Unternehmen, das die Voraussetzung von Ziff. 21 der Kronzeugenmitteilung erfüllte und erhielt eine 25 %-Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlung in Deutschland. In Bezug auf die Zuwiderhandlung in Belgien erbrachte das Vorbringen von ThyssenKrupp einen erheblichen Mehrwert im Sinne der Kronzeugenregelung. ThyssenKrupp erfüllte als zweites Unternehmen die Voraussetzung von Ziff. 21 der Kronzeugenmitteilung und erhielt eine 20 %-Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlung in Belgien.

*Ziff. 23b dritter Unterabsatz (Ermäßigung bis zu 20 %)*

21. Die von Schindler in Bezug auf das Kartell in Deutschland vorgelegten Beweise erbrachten einen spürbaren Mehrwert gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweisen und stärkten ihre Fähigkeit, die Zuwiderhandlung in Deutschland nachzuweisen. Schindler erfüllte als drittes Unternehmen die Voraussetzung von Ziff. 21 der Kronzeugenmitteilung und erhielt eine 15 %-Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlung in Deutschland.

### III. ENTSCHEIDUNG

22. Die nachstehenden Unternehmen verstießen gegen Artikel 81 des EG-Vertrags, indem sie untereinander Ausschreibungen und sonstige Aufträge in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden zuteilten, um die Märkte aufzuteilen und die Preise festzusetzen, sie in einigen Fällen einen gemeinsamen Mechanismus vereinbarten, Informationen über Absatzmengen und Preise austauschten, an regelmäßigen Zusammenkünften teilnahmen und sonstige Kontakte pflegten, um die vorstehenden Beschränkungen zu vereinbaren und durchzuführen.

*In Belgien:*

- a) Kone Corporation und KONE Belgium SA: vom 9. Mai 1996 bis 29. Januar 2004;
- b) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company und NV OTIS SA: vom 9. Mai 1996 bis 29. Januar 2004;
- c) Schindler Holding Ltd und Schindler SA/NV: vom 9. Mai 1996 bis 29. Januar 2004; und
- d) ThyssenKrupp AG, ThyssenKrupp Elevator AG und ThyssenKrupp Liften Ascenseurs NV/SA: vom 9. Mai 1996 bis 29. Januar 2004.

*In Deutschland:*

- e) Kone Corporation und KONE GmbH: vom 1. August 1995 bis 5. Dezember 2003;
- f) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company und Otis GmbH & Co. OHG: vom 1. August 1995 bis 5. Dezember 2003;

- g) Schindler Holding Ltd und Schindler Deutschland Holding GmbH: vom 1. August 1995 bis 6. Dezember 2000; und
- h) ThyssenKrupp AG, ThyssenKrupp Elevator AG, ThyssenKrupp Aufzüge GmbH und ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH: vom 1. August 1995 bis 5. Dezember 2003.

*In Luxemburg:*

- i) Kone Corporation und KONE Luxembourg SARL: vom 7. Dezember 1995 bis 29. Januar 2004;
- j) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company, NV Otis SA, General Technic-Otis SARL und General Technic SARL: vom 7. Dezember 1995 bis 9. März 2004;
- k) Schindler Holding Ltd und Schindler SARL: vom 7. Dezember 1995 bis 9. März 2004; und
- l) ThyssenKrupp AG, ThyssenKrupp Elevator AG und ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg SARL: vom 7. Dezember 1995 bis 9. März 2004.

*In den Niederlanden:*

- m) Kone Corporation und KONE BV Liften en Roltrappen: vom 1. Juni 1999 bis 5. März 2004;
- n) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company und Otis BV: vom 15. April 1998 bis 5. März 2004;
- o) Schindler Holding Ltd und Schindler Liften BV: vom 1. Juni 1999 bis 5. März 2004;
- p) ThyssenKrupp AG und ThyssenKrupp Liften BV: vom 15. April 1998 bis 5. März 2004; und
- q) Mitsubishi Elevator Europe BV: vom 11. Januar 2000 bis 5. März 2004.

23. Für die in Ziff. 22 genannten Zuwiderhandlungen wurden folgende Geldbußen festgesetzt:

*In Belgien:*

- a) Kone Corporation und KONE Belgium SA: gesamtschuldnerisch 0 EUR;
- b) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company und NV OTIS SA: gesamtschuldnerisch 47 713 050 EUR;
- c) Schindler Holding Ltd und Schindler SA/NV: gesamtschuldnerisch 69 300 000 EUR; und
- d) ThyssenKrupp AG, ThyssenKrupp Elevator AG und ThyssenKrupp Liften Ascenseurs NV/SA: gesamtschuldnerisch 68 607 000 EUR.

*In Deutschland:*

- e) Kone Corporation und KONE GmbH: gesamtschuldnerisch 62 370 000 EUR;
- f) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company und Otis GmbH & Co. OHG: gesamtschuldnerisch 159 043 500 EUR;
- g) Schindler Holding Ltd und Schindler Deutschland Holding GmbH, gesamtschuldnerisch 21 458 250 EUR; und
- h) ThyssenKrupp AG, ThyssenKrupp Elevator AG, ThyssenKrupp Aufzüge GmbH und ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH: gesamtschuldnerisch 374 220 000 EUR.

*In Luxemburg:*

- i) Kone Corporation und KONE Luxembourg SARL: gesamtschuldnerisch 0 EUR;
- j) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company, NV Otis SA, General Technic-Otis SARL und General Technic SARL: gesamtschuldnerisch 18 176 400 EUR;
- k) Schindler Holding Ltd und Schindler SARL, gesamtschuldnerisch 17 820 000 EUR; und
- l) ThyssenKrupp AG, ThyssenKrupp Elevator AG und ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg SARL, gesamtschuldnerisch 13 365 000 EUR.

*In den Niederlanden:*

- m) Kone Corporation Ltd und KONE BV Liften en Roltrappen: gesamtschuldnerisch 79 750 000 EUR;
  - n) United Technologies Corporation, Otis Elevator Company und Otis BV: gesamtschuldnerisch 0 EUR;
  - o) Schindler Holding Ltd und Schindler Liften BV: gesamtschuldnerisch 35 169 750 EUR;
  - p) ThyssenKrupp AG und ThyssenKrupp Liften BV: gesamtschuldnerisch 23 477 850 EUR; und
  - q) Mitsubishi Elevator Europe BV: 1 841 400 EUR.
24. Die vorstehend aufgeführten Unternehmen haben ihre Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Sie haben sich jeglicher Wiederholung einer Handlung oder eines Verhaltens der in diesem Fall festgestellten Zuwiderhandlung und jeglicher Handlung oder jeglichen Verhaltens mit dem gleichen Zweck oder der gleichen Wirkung zu enthalten.
-